



Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat in öffentlicher Sitzung am 22. Juli 2021 folgende

## ***Gebührenordnung für den städtischen Kindergarten Laufen***

beschlossen:

### ***§ 1 Allgemeines***

Für die Benutzung der Einrichtung des städtischen Kindergartens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### ***§ 2 Gebührenerhebung***

1. Zur Zahlung der Gebühr sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet, deren Kinder den städtischen Kindergarten besuchen und dessen Einrichtungen benutzen.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Besuch des städtischen Kindergartens. Die Gebühr ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu entrichten.
3. Die Kindergartengebühren wird für elf Monate erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

### ***§ 3 Höhe und Gebühr***

1. Die Gebühr wird für den Regelkindergarten (3-6 Jahre) in der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (vÖ: 07:30 – 14:00 Uhr)

für das 1. Kind auf monatlich	150,00 €
für das 2. Kind auf monatlich	75,00 €

festgesetzt.
2. Die Gebühr wird für die Kleinkinderbetreuung (1-3 Jahre) in der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (vÖ: 07:30 – 14:00 Uhr)

für das 1. Kind	
bei 5 Tagen/Woche auf monatlich	348,00 €
bei 4 Tagen/Woche auf monatlich	308,00 €
bei 3 Tagen/Woche auf monatlich	244,00 €
bei 2 Tagen/Woche auf monatlich	180,00 €
für das 2. Kind	
bei 5 Tagen/Woche auf monatlich	175,00 €
bei 4 Tagen/Woche auf monatlich	154,00 €
bei 3 Tagen/Woche auf monatlich	121,00 €
bei 2 Tagen/Woche auf monatlich	92,00 €

festgesetzt.

3. Beim Besuch zweier Kinder einer Familie in verschiedenen Betreuungsformen wird das Regelkindergartenkind grundsätzlich als zweites Kind betrachtet.
4. Beim Besuch dreier Kinder einer Familie wird das dritte Kind grundsätzlich als Gebührenfrei betrachtet. Die Gebührenfreiheit gilt für die günstigste Betreuungsform.

#### **§ 4 Schlußbestimmung, Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 23. Juli 2020 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sulzburg, 22. Juli 2021

*Dirk Blens*  
*Bürgermeister*